

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR

07 040 Kinder- und Jugendhilfe
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 01	266	Vermischte Einnahmen.	1 500 000	1 500 000	—	129
119 10	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 10.	—	—	—	1 583
119 11	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014" - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 11.	—	—	—	—
119 12	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018" - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 12.	—	—	—	—
119 20	271	Einnahmen aus Rückflüssen des Landesprogramms U3- Ausbau (fachbezogene Pauschalen 2010 bis 2013). 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 883 99 verwendet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

232 00	263	Kostenerstattung der Länder nach der Vereinbarung der Länder über die Kennzeichnung von mit Spielen program- mierten Bildträgern nach §§ 12, 13 und 14 Jugendschutz- gesetz - JuSchG -. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei der Ausgabentitelgruppe 60.	147 000	147 000	—	131
282 10	266	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für den internationa- len Jugendaustausch. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 40.	—	—	—	—
282 11	266	Zuweisungen von Gemeinden. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titelgruppe 65.	—	—	—	—
334 00	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013". Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 10.	—	—	—	68 617
334 11	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014". Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 11.	—	56 895 400	-56 895 400	41 150
334 12	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018". Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 12.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 232 00:

Anteile der Länder gemäß Königsteiner Schlüssel an den Personal- und Sachkosten für die/den Ständige/Ständigen Vertreter/-in der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK. Siehe auch Erläuterungen zur Ausgabetitelgruppe 60.

Zu Titel 282 10:

Auf der Grundlage der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes werden Haushaltsmittel über sogenannte Koordinierungsstellen für den internationalen Jugendaustausch zur Verfügung gestellt.

Zu Titel 334 00:

Siehe Erläuterungen zu Titel 883 10.

Zu Titel 334 11:

Siehe Erläuterungen zu Titel 883 11.

Zu Titel 334 12:

Siehe Erläuterungen zu Titel 883 12.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppen						
Titelgruppe 60						
Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen für Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe						
162 60	263	Zinsen.	—	—	—	—
182 60	263	Tilgung.	3 133 400	3 133 400	—	2 703
281 60	263	Verwaltungskostenbeiträge.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 60.	3 133 400	3 133 400	—	2 703
Titelgruppe 61						
Einnahmen im Bereich Kinder- und Jugendförderplan						
Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Ausgabentitelgruppe 61.						
119 61	261	Vermischte Einnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan.	—	—	—	—
162 61	261	Sonstige Zinseinnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 61.	—	—	—	—
Titelgruppe 66						
Einnahmen im Bereich "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen"						
Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 und Nr. 5 bei der Ausgabentitelgruppe 66.						
119 66	291	Einnahmen aus Rückerstattungen.	—	—	—	38
231 66	291	Zuweisungen des Bundes.	10 312 100	10 312 100	—	8 891
		Summe Titelgruppe 66.	10 312 100	10 312 100	—	8 928
		Gesamteinnahmen Kapitel 07 040.	15 092 500	71 987 900	-56 895 400	123 241

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

	EUR
Kapitalstand am 1. Januar 2014	37.943.677
Zinsen (Titel 162 60). Der Titel ist vorsorglich für den Fall von Rückforderungen ausgebracht.	–
Tilgung (Titel 182 60)	2.763.596
gerundet	2.763.600

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Titelgruppen 71, 72 und 73 im Kapitel 07 020 sowie Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 60 im Kapitel 07 030.
2. Die Ausgaben der Titel 633 20 und 684 10 sowie der Titel der Titelgruppen 62, 82, 89, 90 bis 94, 97 und 99 sind gegenseitig und untereinander deckungsfähig.
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 6 bei Kapitel 07 030 Titelgruppe 70.

Sächliche Verwaltungsausgaben

538 00	271	Aufbau, Weiterentwicklung und Pflege eines webbasierten E-Government-Tools für den Bereich der frühkindlichen Bildung.	600 000	600 000	—	492
547 10	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	50 500	50 500	—	43

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10	271	Sonstige Zuweisungen an Bund (Rückerstattung von Investitionsausgaben).	—	—	—	—
633 10	271	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH). Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	248 192 600	215 552 000	+32 640 600	91 399
633 20	271	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach § 21 Abs. 10 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). 1. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben.	154 773 000	152 131 900	+2 641 100	145 333
684 10	271	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben.	600 000	600 000	—	589
684 40	266	Durchführung von Fachprogrammen, Fachtagungen und Jugendbegegnungsmaßnahmen mit internationalen Partnern. 1. Einnahmen bei Titel 282 10 dienen der Deckung von Ausgaben bei diesem Titel (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben können aus dem Landeshaushalt vorfinanziert werden, wenn verbindliche Förderzusagen für das laufende Haushaltsjahr vorliegen. 3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—	-11
686 10	011	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe.	72 000	72 000	—	68

Erläuterungen

Zu Titel 538 00:

Im Vorjahr zum Teil veranschlagt bei Titel 547 00.

Zu Titel 547 10:

Zu Lasten dieses Titels können auch pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 80 EUR monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Zu Lasten des Titels werden auch Ausgaben zur Erstellung des Kinder- und Jugendberichts geleistet.

Zu Titel 633 10:

Mit Urteil vom 12.10.2010 (VerfGH 12/09) stellte der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen fest, dass das Land die Kosten des notwendigen Ausbaus an Kapazitäten für die Betreuung von unter Dreijährigen zu tragen hat.

Seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 erfolgt der Ausgleich durch eine Erhöhung des Finanzierungsanteils des Landes an den Kosten des Betriebs der Kindertageseinrichtungen.

Zu Titel 633 20:

Veranschlagt sind die Erstattungen an Kommunen für Einnahmeausfälle, die durch den Wegfall der Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung entstehen. (Vorjahr Titelgruppe 98)

Zu Titel 686 10:

Veranschlagt sind:

	2015
1. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), Berlin	13.500
2. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg	1.500
3. Zuschuss an das Deutsche Jugendinstitut e.V., München	57.000
Zusammen	72.000

Zu Nr. 3:

Veranschlagt sind die Mittel für die Zuwendung zur institutionellen Förderung des Deutschen Jugendinstituts e.V. in Höhe von rund 57.000 EUR zu den Ausgaben von rund 10 Mio. EUR.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Ausgaben für Investitionen

883 10 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmittel - 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 334 00 geleistet werden. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das laufende Haushaltsjahr vorliegt. 3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v.H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 4. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ausgabenansatz. 5. (§ 17 Abs. 3 LHO) 6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	70 264
883 11 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014" - Bundesmittel - 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 334 11 geleistet werden. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das laufende Haushaltsjahr vorliegt. 3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v.H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 4. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ausgabenansatz. 5. (§ 17 Abs. 3 LHO) 6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	56 895 400	-56 895 400	40 724
883 12 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018" - Bundesmittel. 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 12 geleistet werden. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt. 3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 4. Einnahmen bei Titel 119 12 erhöhen den Ausgabenansatz. 5. (§ 17 Abs. 3 LHO) 6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. (§ 35 Abs. 2 LHO)	—	—	—	—
883 20 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder. 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 99. 2. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu. 3. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	6 772
Verpflichtungsermächtigung: 2 000 000 EUR.					

Erläuterungen

Zu Titel 883 10:

Grundlage des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) bis 2013 auszubauen, ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf für 35 v.H. der unterdreijährigen Kinder.

Der Bund beteiligt sich auf der Grundlage des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes - KBFG - und der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung, die zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, an dem in der Aufbauphase entstehenden Investitionsbedarf. Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes, das am 12. Dezember 2013 in Kraft getreten ist, wurden die Fristen zum Durchführungszeitraum für einen Teil der Mittel auf Initiative der Länder verlängert. Die Fristen für den Mittelabruf wurden entsprechend angepasst.

Zu Titel 883 11:

Am 1. Februar 2013 hat der Bundesrat dem "Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege" zugestimmt. Der Bund stellte damit in den Jahren 2013 und 2014 im Rahmen eines Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014" weitere Bundesmittel für den investiven U3-Ausbau für zusätzliche U3-Plätze zur Verfügung. Nordrhein-Westfalen hat weitere Bundesmittel in Höhe von insgesamt 126.434.159 € erhalten. Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes, das am 12. Dezember 2013 in Kraft getreten ist, wurde der Durchführungszeitraum auf Initiative der Länder verlängert. Die Fristen für den Mittelabruf wurden entsprechend angepasst.

Zu Titel 883 12:

Mit dem "Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung", das am 22. Dezember 2014 vom Bundestag beschlossen wurde, wird dem Sondervermögen zur Finanzierung der Errichtung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren ein zusätzlicher Betrag in Höhe von insgesamt 550 Mio. EUR durch den Bund zur Verfügung gestellt. Davon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Betrag von 118.631.959 EUR.

Mit den zusätzlichen Mitteln können Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die ab dem 01. April 2014 begonnen wurden. Die Bewilligung kann nach Inkrafttreten und bis spätestens 30. Juni 2016 erfolgen.

Der Bund wird das Sondervermögen in Tranchen in den Jahren 2016 - 2018 um die genannten 550 Mio. EUR aufstocken. Gleichwohl können aufgrund einer Vereinbarung mit dem Bund auch schon nach der Bewilligung fällige Beträge aus dem neuen Investitionsprogramm durch die Länder abgerufen werden. Die Auszahlung dieser Mittel erfolgt dabei aus noch nicht aus dem Sondervermögen abgerufenen Mitteln aus den vorherigen Investitionsprogrammen.

Zu Titel 883 20:

Gefördert werden können in einem Gesamtrahmen von insgesamt bis zu 5 Mio. EUR im Einzelfall ausnahmsweise auch Investitionen, die dem Erhalt oder der Wiederherstellung von Plätzen für überdreijährige Kinder bis zur Einschulung dienen, die durch außergewöhnliche Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen zum Teil beschädigt oder vernichtet werden.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehreinnahmen bei Titel 232 00 erhöhen den Ansatz der Titelgruppe.
3. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.

428 60	263	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	164 700	164 700	—	176
527 60	263	Reisekosten.	20 000	20 000	—	5
547 60	263	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
632 60	263	Sonstige Zuweisungen an Länder.	160 000	160 000	—	119
		Summe Titelgruppe 60.	344 700	344 700	—	301

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Kosten für den/die Ständige Vertreter/Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK und der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft FSK, für die gemeinsame Stelle der Länder jugendschutz.net und für Jugendschutzsachverständige NRW.

Zu Titel 428 60:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2015	Stellensoll 2014	mehr (+) / weniger (-)
Höherer Dienst	2	2	–
Gesamt	2	2	–

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST	
		2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR	
Titelgruppe 61						
Kinder- und Jugendförderplan						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe können bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.						
5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei der Einnahmetitelgruppe 61 geleistet werden.						
6. Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
7. Die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2 und 3.1.2 sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).						
8. Die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2 und 3.1.2 werden als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.						
9. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Positionen 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2 und 3.1.2 eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.						
10. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass dem Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, Räume und notwendige Arbeitsmittel im Dienstgebäude des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.						
11. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 64.						
526 61	266	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	557
531 61	266	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	4
541 61	266	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	36
547 61	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	149
633 61	261	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	29 000 000	29 000 000	—	28 721
681 61	261	Ausgleich für Verdienstausschlag infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz.	1 960 000	1 960 000	—	1 842
683 61	266	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	—	—	—	257
684 61	261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe. Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.	66 265 700	66 265 700	—	58 812
685 61	266	Zuschüsse an natürliche Personen und sonstige gemeinnützige Institutionen.	—	—	—	—
893 61	261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.	3 000 000	3 000 000	—	4 431
Summe Titelgruppe 61.		100 225 700	100 225 700	—	94 808	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG - KJFöG) sieht in § 9 vor, die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten.

Der KJFP umfasst im Wesentlichen die Förderbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Mit der Förderung sollen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe die Angebotsvielfalt und die Pluralität sichern sowie durch die gezielte Förderung fachlicher Schwerpunkte die klassischen Angebote durch neue Formen und Handlungsfelder ergänzen. Bewilligungsbehörden für den KJFP sind grundsätzlich die Landschaftsverbände (§ 5 Abs. 1 a Landschaftsverbandsordnung vom 14. Juli 1994, GV. NRW. S. 657).

Der KJFP wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Bis zur Veröffentlichung eines neuen Kinder- und Jugendförderplans gilt der bisherige Kinder- und Jugendförderplan in der bisherigen Fassung fort.

Die notwendigen Erläuterungen des Kinder- und Jugendförderplans sind in der Beilage 3 ausgewiesen.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 62

Sprachförderung

1. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 62 kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
2. Aus den Mitteln der Titelgruppe 62 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben.

526 62	271	Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben	—	—	—	140
547 62	261	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 62	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	200 000	800 000	-600 000	500
		Verpflichtungsermächtigung: 200 000 EUR.				
684 62	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen.	—	—	—	—
686 62	261	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 62.	200 000	800 000	-600 000	640

Titelgruppe 64

Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
3. Die Ausgaben dürfen bis zu 150.000 EUR der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.

547 64	266	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 64	266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
684 64	266	Zuschüsse an freie Träger.	250 000	250 000	—	249
		Summe Titelgruppe 64.	250 000	250 000	—	249

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 62:

Seit dem 1.8.2008 erfolgt die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz).

In Ergänzung dieser Förderung gewährt das Land aufgrund einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine freiwillige Förderung.

Weniger wegen der teilweisen Auflösung der Globalen Minderausgabe bei Kapitel 07 020 Titel 972 00.

Zu Titelgruppe 64:

Die Mittel sollen die Träger der Jugendhilfe dabei unterstützen, durch besondere Angebote der speziellen Situation von Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen sind, Rechnung zu tragen.

Durch die Förderung sollen Einrichtungen in die Lage versetzt werden, unverzüglich - unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter - Hilfen anbieten zu können.

Die Kostenübernahme der zuständigen Jugendämter ist später auf die Landesförderung anzurechnen.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST	
		2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR	
Titelgruppe 65						
Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.						
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 282 11 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).						
5. Aus den Mitteln der Titelgruppe 65 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
526 65	291	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
531 65	291	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 65	291	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	—
547 65	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
685 65	291	Zuschüsse an natürliche Personen und sonstige gemeinnützige Institutionen.	—	—	—	—
686 65	291	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	7 060 000	3 150 600	+3 909 400	2 363
		Summe Titelgruppe 65.	7 060 000	3 150 600	+3 909 400	2 363

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 65:

Die Titelgruppe dient der Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren. Der Bund, die alten Bundesländer, die Evangelischen Kirchen in Deutschland und die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet schlossen eine Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975". Die Summe der Finanzierung beträgt insgesamt 120 Mio. EUR, von denen der Bund 40 Mio. EUR, die Bundesländer 40 Mio. EUR und die beiden Kirchen jeweils 20 Mio. EUR tragen.

Die Einzahlung in den Fonds erfolgt in den Tranchen: je 30% in den Jahren 2012 und 2013; je 20% in den Jahren 2014 und 2015.

Nordrhein-Westfalen trägt aus dem Länderansatz aufgrund der Verteilung nach dem alten Königsteiner Schlüssel einen Anteil von insgesamt 10.876.600 EUR. Die Landschaftsverbände übernehmen davon einen Anteil von insgesamt 3 Mio. EUR. Der auf das Land entfallende Betrag wird in den Jahren 2012 und 2013 in Höhe von jeweils 2.363.000 EUR sowie in den Jahren 2014 und 2015 in Höhe von jeweils 1.575.300 EUR in den Fonds eingezahlt.

Eine Aufstockung des Fonds zur Sicherstellung der Auskömmlichkeit erfolgte in 2014; NRW erhöhte seinen Anteil für 2014 um weitere 1.575.300 EUR. In 2015 ist eine weitere Aufstockung des Fonds zur Sicherstellung der Auskömmlichkeit notwendig.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 66					
Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" 2012 - 2015					
1. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
4. (§ 17 Abs. 3 LHO)					
5. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen der Einnahmetitelgruppe 66 geleistet werden.					
6. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
7. Die rechtsverbindliche Bestätigung gemäß § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz wird durch den im Bundesprogramm vorgeschriebenen Verwendungsnachweis erbracht.					
427 66	291 Entgelte für Aushilfen.	250 000	250 000	—	156
428 66	291 Entgelte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	—	—	—	—
526 66	291 Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
531 66	291 Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 66	291 Qualifizierungsmaßnahmen.	700 000	200 000	+500 000	175
547 66	291 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	50 000	50 000	—	76
633 66	291 Zuweisungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	9 312 100	9 812 100	-500 000	8 403
1. Die Mittel werden entsprechend den Erläuterungen i.H.v. 9.312.100 EUR als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausbezahlt.					
2. Die Erläuterungen sind verbindlich.					
Verpflichtungsermächtigung: 10 112 100 EUR.					
671 66	291 Erstattungen von Rückflüssen an den Bund.	—	—	—	38
683 66	291 Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	—	—	—	—
685 66	291 Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe.	—	—	—	—
883 66	291 Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 66.		10 312 100	10 312 100	—	8 849

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 66:

Der Bund stellt auf vier Jahre befristet für die "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" (2012 - 2015) Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle sowie zur Weiterleitung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung.

Zu Titel 633 66:

Für den weiteren Auf- und Ausbau sowie die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen, stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Mittel als fachbezogene Pauschalen zur Verfügung.

Der Anteil des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich dabei aus der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB-II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB-II-Leistungsbezug (Stand: 31.12.2010).

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR
Titelgruppe 69						
Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von 500.000 EUR für die Förderung von Personal- und Sachausgaben im Rahmen der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bei den Kommunen Dortmund und Bielefeld geleistet werden.						
3. Minderausgaben dürfen nicht zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben im Einzelplan 07 herangezogen werden.						
632 69	266	Sonstige Zuweisungen an andere Länder.	—	—	—	—
633 69	266	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten.	87 000 000	44 000 000	+43 000 000	35 601
Summe Titelgruppe 69.			87 000 000	44 000 000	+43 000 000	35 601
Titelgruppe 82						
Förderung von Familienzentren						
1. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.						
2. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben.						
547 82	271	Sächliche Verwaltungsausgaben. Verpflichtungsermächtigung: 2 994 000 EUR.	—	—	—	864
633 82	271	Zuweisungen an Gemeinden.	—	—	—	-69
Summe Titelgruppe 82.			—	—	—	795
Titelgruppe 83						
Maßnahmen für den Kinderschutz						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.						
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
547 83	266	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	5
633 83	266	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	—	—	—	—
683 83	266	Zuschüsse an private Unternehmen.	—	—	—	—
684 83	266	Zuschüsse an freie Träger. Verpflichtungsermächtigung: 300 000 EUR.	200 000	200 000	—	194
Summe Titelgruppe 83.			200 000	200 000	—	199

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 69:

Anpassung des Ansatzes an die aktuelle Entwicklung.

Zu Titelgruppe 83:

Vorgesehen für die Durchführung von Maßnahmen des Kompetenzzentrums Kinderschutz.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 89						
Kinderbetreuung in besonderen Fällen						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben.						
4. Rückflüsse, auch aus früheren Jahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
5. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
547 89	266	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 89	266	Zuweisungen an Gemeinden.	6 000 000	—	+6 000 000	—
		Verpflichtungsermächtigung: 6 125 000 EUR.				
684 89	266	Zuschüsse an freie Träger.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 89.	6 000 000	—	+6 000 000	—
Titelgruppe 90						
Pauschalen nach § 21 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
3. Die Erläuterungen zu Nr. 5 sind verbindlich.						
4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben.						
526 90	271	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
531 90	271	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 90	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
547 90	271	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 90	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	1 766 734 400	1 604 452 100	+162 282 300	1 426 740
		Summe Titelgruppe 90.	1 766 734 400	1 604 452 100	+162 282 300	1 426 740
Titelgruppe 91						
Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21b des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben.						
547 91	271	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 91	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	25 000 000	27 548 500	-2 548 500	25 012
		Summe Titelgruppe 91.	25 000 000	27 548 500	-2 548 500	25 012

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 90:

1	Kindpauschalen.	1 500 731 400	EUR
2	U3-Pauschalen.	166 112 100	EUR
3	Verfügungspauschalen.	54 890 900	EUR
4	plusKITA-Förderung.	45 000 000	EUR
	Summe:	1 766 734 400	EUR

1. Kindpauschalen

Nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) gewährt das Land dem Jugendamt für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes betreut wird, einen pauschalierten Zuschuss (Kindpauschale).

Die Kindpauschalen erhöhen sich jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres um 1,5 v.H. (§ 19 Abs. 2 KiBiz).

Bei der Berechnung des Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 2015 wurden die Daten der verbindlichen Mitteilungen der Jugendämter nach § 21 Abs. 1 KiBiz zum 15. März 2014 zugrunde gelegt zzgl. einer Vorsorge für 1.180 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, die im Verlauf des Kindergartenjahres 2014/2015 in den Betrieb genommen werden:

Kindergartenjahr 2014 / 2015	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	insgesamt:
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	180.576	–	271.876	452.452
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	67.596	47.952	–	115.548

Betreuungszeiten:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	6 v.H.	5 v.H.	7 v.H.
35 Stunden pro Woche	40 v.H.	27 v.H.	51 v.H.
45 Stunden pro Woche	54 v.H.	68 v.H.	42 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

Kindergartenjahr 2015 / 2016	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	insgesamt:
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	217.000	–	239.301	456.301
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	71.370	50.630	–	122.000

Betreuungszeiten:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	5 v.H.	5 v.H.	6 v.H.
35 Stunden pro Woche	39 v.H.	29 v.H.	49 v.H.
45 Stunden pro Woche	56 v.H.	66 v.H.	45 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

2. Förderung unter dreijähriger Kinder

Das Land gewährt nach § 21 Abs. 4 KiBiz für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen einen ausschließlich seitens des Landes finanzierten zusätzlichen Zuschuss, der für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt wird (U3-Pauschale).

3. Verfügungspauschale

Aufgrund des zum Kindergartenjahr 2014/2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des KiBiz und weiterer Gesetze (GV.NRW 2014, S. 336) stellt das Land für jede Einrichtung eine Verfügungspauschale zur Entlastung zur Verfügung. Ihre Höhe richtet sich nach der Größe der Einrichtung (§ 21 Abs. 3 KiBiz).

4. plusKITA-Förderung

Das unter Nr. 3 angeführte Änderungsgesetz sieht vor, dass für plusKITA-Einrichtungen Landesmittel in Höhe von jährlich 45 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden (§ 21 a KiBiz).

5. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen auch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und im Rahmen von Untersuchungsvorhaben auch Modellprojekte gefördert werden.

Zu Titelgruppe 91:

Das Land stellt für die Sprachförderung 25 Mio. EUR je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung (§ 21 b KiBiz).

Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus Berechnungen, die die Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II sowie die Anzahl der Kinder, deren Familiensprache nicht deutsch ist, berücksichtigen.

Eine zusätzliche freiwillige Förderung erfolgt aus der Titelgruppe 62 (siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 62).

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 92					
Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Erläuterung zu Nr. 2 ist verbindlich.					
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
4. Aus den Mitteln der Titelgruppe können - unter Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zur Titelgruppe 82 - auch Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren, das Zertifizierungsverfahren und das Qualitätsentwicklungsjahr geleistet werden.					
5. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben.					
547 92 271	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 92 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	33 059 000	31 547 000	+1 512 000	27 973
	Summe Titelgruppe 92.	33 059 000	31 547 000	+1 512 000	27 973
Titelgruppe 93					
Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach § 21 Abs. 8 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben.					
547 93 271	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 93 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	50 329 700	47 700 000	+2 629 700	41 152
	Summe Titelgruppe 93.	50 329 700	47 700 000	+2 629 700	41 152
Titelgruppe 94					
Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben.					
547 94 271	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 94 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	35 897 800	33 265 300	+2 632 500	27 668
	Summe Titelgruppe 94.	35 897 800	33 265 300	+2 632 500	27 668

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 92:

1. Förderung der Familienzentren

Nach § 21 Abs. 5 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt für jedes vom Land anerkannte Familienzentrum (Gütesiegel "Familienzentrum NRW") einen jährlichen Zuschuss von 13.000 EUR.

Nach § 21 Abs. 7 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt ebenfalls einen Zuschuss i.H.v. 13.000 EUR für angehende Familienzentren, die auf Vorschlag des Jugendamtes an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel "Familienzentrum NRW" teilnehmen.

Nach § 21 Abs. 6 und Abs. 7 KiBiz erhalten Familienzentren in sozialen Brennpunkten einen weiteren Zuschuss i.H.v. 1.000 EUR.

2. Höchstgrenze nach § 21 Abs. 7 KiBiz

Die festzulegende Höchstgrenze wird für das Kindergartenjahr 2015/2016 auf bis zu 100 neue Familienzentren festgesetzt.

Insgesamt werden somit inklusive der auf Basis der für die vergangenen Kindergartenjahre festgelegten Ausbau-Höchstgrenzen insgesamt 2.366 Familienzentren gefördert.

Zu Titelgruppe 93:

Nach § 21 Abs. 8 KiBiz beteiligt sich das Land an den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 (Mietzahlungen) und Abs. 3 KiBiz (eingruppige Einrichtungen, Waldkindergärten) mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des § 21 Abs. 1 KiBiz richtet.

Zu Titelgruppe 94:

Den Berechnungen zum Haushalt 2015 liegen für das Kindergartenjahr 2014/2015 insgesamt 45.637 Betreuungsplätze (davon 41.204 U3-Plätze) und für das Kindergartenjahr 2015/2016 insgesamt 48.816 (davon 44.000 U3-Plätze) in der Kindertagespflege zu Grunde. Der Zuschuss beträgt 758 EUR.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST	
		2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR	
Titelgruppe 97						
Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben.						
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
4. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
526 97	271	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
531 97	271	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 97	271	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	—
547 97	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	222
633 97	271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. ... Verpflichtungsermächtigung: 1 800 000 EUR.	7 502 900	5 000 000	+2 502 900	3 409
684 97	271	Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 97.	7 502 900	5 000 000	+2 502 900	3 631

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 97:

Die Weiterentwicklung und Förderung der Frühkindlichen Bildung ist ein Schwerpunkt der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik. Die Anforderungen an die Frühkindliche Bildung sind dabei erheblich gestiegen, sie werden in den Grundsätzen zur Bildungsförderung vereinheitlicht und standardisiert. Die Bildungsgrundsätze werden landesweit und flächendeckend implementiert. Der Ansatz ist insbesondere vorgesehen für die Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen, Erstellung und Verteilung von Materialien und zur Beauftragung wissenschaftlicher Expertisen für die Weiterentwicklung und die Implementierung der Bildungsgrundsätze und der Fortbildungsinitiative. Darüber hinaus sind Mittel vorgesehen für die Einrichtung und Pflege eines Bildungsportals.

Zu Titel 547 97 und 633 97:

Im Vorjahr teilweise bei den Titelgruppen 95 und 96 veranschlagt.

Zu Titel 633 97:

Mehr aufgrund der Verlagerung von Mitteln der Titelgruppen 91 und 99.

Der Ansatz berücksichtigt zudem eine Absetzung i.H.v. 2.400.000 EUR zur teilweisen Auflösung der Globalen Minderausgabe bei Kapitel 07 020 Titel 972 00.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 99					
Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben.					
3. Bei Titel 883 20 können Mehrausgaben bis zur Höhe der Rückflüsse bei dieser Titelgruppe geleistet werden, soweit diese nicht nach Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben genutzt werden.					
4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen der Titelgruppe wieder zu.					
5. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
547 99	271 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 99	271 Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	—	82 493 000	-82 493 000	—
684 99	271 Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—	25
883 99	271 Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	—	—	—	84 645
1. Für Pauschalmittel, die in der rechtsverbindlichen Erklärung zum 31. Januar 2014 ausgewiesen, nicht verbraucht oder nicht nachgewiesen sind, aber gleichwohl noch zur Finanzierung eines begonnenen und noch fertig zu stellenden Bauvorhabens für die Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege benötigt werden, endet der Verwendungszeitraum am 31. Dezember 2014. Die Rückzahlung verbleibender Pauschalmittel gemäß § 29 Abs. 5 S. 1 bis 3 Haushaltsgesetz muss bis zum 31. März 2015 erfolgen. Die Verwendung der Pauschalmittel ist gemäß § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz bis zum 31. Januar 2015 nachzuweisen.					
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 20 aufgekommene Einnahmen geleistet werden.					
3. Aus aufgekommene Rückflüssen können auch Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2016 ausgesprochen werden.					
Summe Titelgruppe 99.		—	82 493 000	-82 493 000	84 671
Gesamtausgaben Kapitel 07 040.		2 534 404 400	2 417 190 800	+117 213 600	2 136 322
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 040.		40 031 100	40 395 100	-364 000	

Erläuterungen

Zu Titel 633 20 und den Titelgruppen 90 bis 99:

Zusammenfassung der Ansätze des Titels 633 20 sowie der Titelgruppen 90 bis 94, 97 und 99:

	2015 EUR	2014 EUR	Differenz EUR
1. KiBiz-Pauschalen (TGr. 90)	1.766.734.400	1.604.452.100	162.282.300
2. Sprachförderung (TGr. 91)	25.000.000	27.548.500	-2.548.500
3. Familienzentren (TGr. 92)	33.059.000	31.547.000	1.512.000
4. Zuschüsse nach § 21 Abs. 8 KiBiz (TGr. 93)	50.329.700	47.700.000	2.629.700
5. Kindertagespflege (TGr. 94)	35.897.800	33.265.300	2.632.500
6. Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz (TGr. 97)	7.502.900	5.000.000	2.502.900
7. Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit (Titel 633 20)	154.773.000	152.131.900	2.641.100
8. Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung (TGr. 99)	–	82.493.000	-82.493.000
Zusammen	2.073.296.800	1.984.137.800	89.159.000